

**Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Nürnberg**  
**Übungsklausur zum Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht) und zum Kommunal- und Baurecht**  
**31. Studiengang**  
**WS 2005/2006**

*Hinweis: Die Klausur ist bestanden, wenn mehr als 40 von 100 möglichen Punkten erreicht worden sind.*

*Zeit: 150 Minuten*

*Hilfsmittel: Gesetzestexte, z.B. aus den Textsammlungen der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, der Verlage NWB, Nomos, dtv, C.F.Müller, Beck etc. Zugelassen sind auch Internetausdrucke der Bayerischen Verfassung, der Bayerischen Gemeindeordnung und des Baugesetzbuchs.*

1.     a) Nennen Sie zwei Einrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft.                     5 Punkte  
       b) Bezeichnen Sie deren Rechtsform.  
       c) Begründen Sie anhand gesetzlicher Bestimmungen, ob die Mitgliedschaft freiwillig ist oder ob Zwangsmitgliedschaft besteht.
  
2.     Wer kann Mitglied bei einer Handwerksinnung sein?                                     2 Punkte
  
3.     a) Unterliegen die Industrie- und Handelskammern der Aufsicht des Bundes oder des Landes?                                     5 Punkte  
       b) Wer führt die Aufsicht über Handwerksinnungen?  
       c) Handelt es sich bei der Aufsicht nach a) und b) um Rechtsaufsicht oder um Fachaufsicht?
  
4.     a) Was versteht man unter Bedarfsdeckungsgeschäften der öffentlichen

- Verwaltung? 6 Punkte
- b) Werden solche Bedarfsdeckungsgeschäfte nach den Regeln des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts abgewickelt?
- c) Nennen Sie Bestimmungen, an die die öffentliche Verwaltung bei der Auftragsvergabe und bei der Abwicklung solcher Geschäfte gebunden ist.
5. Angenommen, eine bayerische Gemeinde wandelt ihre Stadtgärtnerei in eine GmbH um und möchte mit dieser am allgemeinen Wettbewerb teilnehmen: 6 Punkte
- a) Darf eine Gemeinde überhaupt in den Formen des Privatrechts am Rechtsverkehr teilnehmen?
- b) Dürfte die GmbH zu dem genannten Zweck gegründet werden? Nennen Sie hierzu zwei einschlägige Bestimmungen der bayerischen GO.
6. Ist es dem Bund strikt verboten, sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts zu beteiligen? 2 Punkte
- Begründen Sie Ihre Antwort mit Hinweisen auf die Bundeshaushaltsordnung.
7. Unter welchen Voraussetzungen hat die öffentliche Verwaltung als Subventionsgeber gegenüber einem Subventionsnehmer einen Anspruch auf Herausgabe von Subventionsvorteilen? 5 Punkte
- Erläutern Sie die entsprechende Bestimmung des Subventionsgesetzes anhand eines Beispiels.
8. Nennen Sie jeweils ein Beispiel für eine 3 Punkte
- a) Personalkonzession
- b) Sachkonzession
- c) gemischte Konzession.
9. Kommt es für die Anwendung des Gewerbebegriffs darauf an, daß Gewinne erzielt werden oder reicht die Gewinnerzielungsabsicht? 2 Punkte
10. Warum unterfällt die Verwaltung eigenen Vermögens grundsätzlich nicht dem Gewerbebegriff? 3 Punkte
11. Nennen Sie zwei Einschränkungen für die Zulässigkeit des Verabreichens von

- Speisen und Getränken durch einen Bäcker. 4 Punkte
12. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Einzelhändler mit der Ausübung seines Gewerbes beginnen? 2 Punkte
13. Nennen Sie zwei Voraussetzungen für ein zulassungspflichtiges Handwerk. 2 Punkte
14. Nennen Sie zwei zulassungspflichtige Handwerke, für die keine Ausübungsberechtigung im Sinne des § 7 b HwO (Altgesellenprivileg) erteilt werden darf. 2 Punkte
15. Welche rechtliche Wirkung hat die Eintragung in die Handwerksrolle? 1 Punkt
16. Was sind Bezirke: 2 Punkte
- a) Staatliche Mittelbehörden?
  - b) Gebietskörperschaften?
  - c) Zusammenschlüsse von Gemeinden in einem Regierungsbezirk?
17. Wie wird die Stelle eines Landrats besetzt: 2 Punkte
- a) Aufgrund unmittelbarer Wahl durch die Kreisbürger?
  - b) Ernennung durch die Staatsregierung?
  - c) Wahl durch den Kreistag?
18. a) Welches Organ muß Kraft bundesverfassungsrechtlicher Vorschrift (Grundgesetz) grundsätzlich in jeder Gemeinde vorhanden sein? 3 Punkte
- b) Gilt entsprechendes auch für die Landkreise?
  - c) Gilt entsprechendes auch für die bayerischen Bezirke?
19. Nennen Sie 5 Argumente für die Einrichtung von Gebietskörperschaften mit dem Recht der Selbstverwaltung unter Verwendung des Grundgesetzes, der bayerischen Verfassung und verfassungs- und verwaltungspolitischer Aspekte. 6 Punkte
20. a) Kann eine Gemeinde Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht

- erheben? 4 Punkte
- b) Angenommen der Bund beansprucht ein Gemeindegrundstück für eine staatliche Einrichtung: Könnte die Gemeinde gegebenenfalls wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben?
21. Wer übt in gemeindefreien (ausmärkischen) Gebieten die hoheitlichen Befugnisse aus? 2 Punkte
22. Können durch Gemeindegesetzungen  
 a) nur Gemeindebürger  
 b) nur Gemeindeangehörige  
 c) auch Auswärtige berechtigt oder verpflichtet werden? 2 Punkte
23. a) Welche Wirkung hat ein Bürgerentscheid? 3 Punkte  
 b) Wie verhindert die BayGO, daß der Gemeinderat einen Bürgerentscheid sogleich wieder aufhebt?
24. a) Wer hat die Verbandskompetenz für die Bauleitplanung: Staat oder Gemeinden? Belegen Sie Ihre Auffassung mit Vorschriften aus der bayerischen Verfassung und aus dem Baugesetzbuch. 6 Punkte  
 b) Sind die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden für die Gemeinden eigene oder übertragene Aufgaben?  
 c) Wer kann eine Baugenehmigung erteilen  
 - für die Errichtung einer baulichen Anlage in einer kreisangehörigen Gemeinde?  
 - für die Errichtung einer baulichen Anlage in einer kreisfreien Stadt?
25. a) Welche Arten von Bauleitplänen kennen Sie? 4 Punkte  
 b) Worin liegen die wesentlichen Unterschiede?
26. a) Welche Rechtsnatur hat ein Bebauungsplan? 3 Punkte  
 b) Wer kann einen Bebauungsplan erlassen  
 - der erste Bürgermeister  
 - der Gemeinderat  
 - ein beschließender Ausschuß?  
 c) Wann bedarf ein Bebauungsplan der staatlichen Genehmigung? Nennen

Sie einen gesetzlich geregelten Fall.

27. a) Wann kann eine Gemeinde eine Veränderungssperre beschließen? 3 Punkte  
b) In welcher Rechtsform muß dies geschehen?  
c) Wozu dient eine Veränderungssperre?
28. a) Wer entscheidet über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans für Bauvorhaben? 5 Punkte  
b) Warum ist in einem solchen Fall das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich?
29. Ist das Vorhaben eines Getränkegroßmarktes in einem unbeplanten Ortsteil zulässig, der ausschließlich mit Wohnhäusern bebaut ist? 2 Punkte
30. Wann kann man von "Außenbereich" im Sinne des § 35 BauGB sprechen? 3 Punkte